
S 20 P 575/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 20 P 575/17
Datum	12.12.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 P 16/19
Datum	12.12.2019

3. Instanz

Datum	11.11.2021
-------	------------

Â

Auf die Revision des KlÃ¤gers wird das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 12.Â Dezember 2019 âÂ [LÂ 5Â P 16/19](#)Â âÂ aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurÃ¼ckverwiesen.

Â

G r Ã¼ n d e :

I

Â

1

Im Streit steht, ob der klagende SozialhilfetrÃ¤ger die Feststellung von

Leistungsansprüche eines bei der beklagten Pflegekasse Versicherten nach [§ 43a SGB XI](#) betreiben und lagen die Anspruchsvoraussetzungen vor, insoweit die anteilige Erstattung von Pflegekosten in vollstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe beanspruchen kann.

Ä

2

Der 1954 geborene Versicherte leidet unter psychischen Behinderungen und lebt in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen. Die Kosten für seine Unterbringung und Betreuung werden von dem klagenden Träger der örtlichen Sozialhilfe getragen, so auch in der hier streitbefangenen Zeit vom 1.10.2016 bis 31.10.2017.

Ä

3

Auf Aufforderung durch den Kläger beantragte die Betreuerin des Versicherten am 31.10.2016 bei der Beklagten Leistungen nach dem SGB XI. Die Beklagte lehnte gestützt auf ein Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) Ansprüche nach dem SGB XI ab, weil der Versicherte nicht pflegebedürftig sei (*Bescheid vom 12.1.2017*). Den hiergegen vom Kläger unter Berufung auf [§ 95 SGB XII](#) erhobenen Widerspruch wurde verbunden im Weiteren mit einem geltend gemachten Erstattungsanspruch von monatlich 266 Euro für die Zeit ab 1.1.2017 wies sie gestützt auf ein Gutachten nach Aktenlage des MDK ebenfalls zurück (*Widerspruchsbescheid vom 24.10.2017*).

Ä

4

Die Klage hiergegen hat das SG abgewiesen (*Urteil vom 12.12.2018*), die Berufung dagegen hat das LSG zurückgewiesen: Dem Kläger fehle die Prozessführungsbefugnis. Er könne sich weder auf eine gewillkürte noch eine gesetzliche Prozessstandschaft berufen. Die gesetzliche Prozessstandschaft nach [§ 95 SGB XII](#) erfordere, dass die vom Träger der Sozialhilfe gewährten oder zu gewährenden Leistungen nachrangig seien, woran es im Verhältnis von Pflegeleistungen in einer vollstationären Einrichtung der Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflegeversicherung nach [§ 43a SGB XI](#) fehle. Auf einen eigenen Anspruch könne der Kläger seine Prozessführungsbefugnis mangels eines Erstattungsanspruchs nicht stützen. Zudem fehle es ihm an der Klagebefugnis (*Urteil vom 12.12.2019*).

Ä

5

Mit seiner vom LSG zugelassenen Revision r  gt der Kl  ger insbesondere eine Verletzung von [    95 Satz  1 SGB  XII](#), [    43a SGB  XI](#) und [    54 Abs  1 Satz  2 sowie Abs  2 Satz  1 SGG](#). Er sei sowohl aus eigenem Recht prozessf  hrungsbefugt als auch nach Ma  gabe von [    95 Satz  1 SGB  XII](#) iVm [    43a SGB  XI](#) f  r dem Versicherten zustehende Rechte und jeweils k  nne seine Klagebefugnis nicht ausgeschlossen werden. Als Verfahrensfehler r  gt er die unterbliebene echte notwendige Beiladung nach [    75 Abs  2 Alt  1 SGG](#) des Versicherten und die Verletzung der Amtsermittlungspflicht nach [    103 Satz  1 SGG](#).

  

6

Der Kl  ger beantragt,
die Urteile des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 12.12.2019
    [L  5  P 16/19](#)     und des Sozialgerichts M  nster vom 12.12.2018
    [S  20  P 575/17](#)     sowie den Bescheid der Beklagten vom 12.1.2017 in
Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 24.10.2017 aufzuheben und die Beklagte
zu verurteilen, f  r den Versicherten wegen der pflegebedingten Aufwendungen
vom 1.10.2016 bis 31.10.2017 Leistungen nach [    43a SGB  XI](#) zu gew  hren
sowie die erbrachten entsprechenden Vorleistungen zu erstatten.

  

7

Die Beklagte verteidigt die angefochtene Entscheidung und beantragt,
die Revision zur  ckzuweisen.

  

II

  

8

Die zul  ssige Revision des Kl  gers ist im Sinne der Aufhebung des
Berufungsurteils und Zur  ckverweisung der Sache an das LSG begr  ndet (
[    170 Abs  2 Satz  2 SGG](#)). Das LSG hat       wie zuvor bereits das SG     
durch Prozessurteil statt durch Sachurteil   ber die Klage entschieden, die indes
entgegen der Auffassung der Vorinstanzen zul  ssig ist. Zutreffend sieht sich der
Kl  ger berechtigt, die Feststellung von Anspr  chen des Versicherten nach
[    43a SGB  XI](#) zu betreiben und bei Vorliegen der Voraussetzungen von der
Beklagten insoweit Kostenerstattung zu verlangen. Dem Senat ist jedoch eine
abschlie  ende Entscheidung dar  ber verwehrt, ob diese Anspr  che bestehen,
weil es hierf  r an erforderlichen tats  chlichen Feststellungen fehlt.

Â

9

1.Â Streitgegenstand des Revisionsverfahrens sind die vorinstanzlichen Entscheidungen und der Bescheid vom 12.1.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 24.10.2017, durch den die Beklagte Leistungen fÃ¼r den Versicherten nach dem SGBÂ XI ohne zeitliche Begrenzung abgelehnt hat, sowie in der Sache das gegen die Beklagte gerichtete Begehren des KlÃ¤gers, fÃ¼r den Versicherten Leistungen nach [Â§Â 43a SGBÂ XI](#) zu gewÃ¤hren und die erbrachten entsprechenden Vorleistungen des KlÃ¤gers zu erstatten. Zeitlich reicht dieses Begehren vom Beginn des Antragsmonats am 1.10.2016 bis zum 31.10.2017, nachdem die Beklagte durch Bescheid vom 19.2.2019 Leistungen nach [Â§Â 43a SGBÂ XI](#) ab 1.11.2017 bewilligte, wodurch sich ab diesem Zeitpunkt der Ablehnungsbescheid fÃ¼r die Zukunft erledigt hat ([Â§Â 39 AbsÂ 2 SGBÂ X](#)).

Â

10

2.Â Statthafte Klageart sind fÃ¼r das in Prozessstandschaft verfolgte Leistungsbegehren nach [Â§Â 43a SGBÂ XI](#) die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage ([Â§Â 54 AbsÂ 1 SatzÂ 1, AbsÂ 4 SGG](#)) und fÃ¼r das eigene Erstattungsbegehren des KlÃ¤gers die allgemeine Leistungsklage ([Â§Â 54 AbsÂ 5 SGG](#); zur ZulÃ¤ssigkeit dieser Klagenkombination BSG vom 22.4.1998 â [BÂ 9Â VG 6/96Â RÂ](#) â [BSGEÂ 82. 112](#) =Â [SozR 3â5910 Â§Â 91a NrÂ 4, juris RdNrÂ 15Â f, 22](#); vgl dazu auch Armbruster in jurisPK-SGBÂ XII, 3.Â Aufl, Â§Â 95 RdNrÂ 20, 63, 130Â f, Stand 9.3.2020).

Â

11

3.Â Einer Sachentscheidung des Senats steht nicht entgegen, dass die Berufung mit Blick auf [Â§Â 144 AbsÂ 1 SatzÂ 1 NrÂ 2 SGG](#) nicht statthaft gewesen wÃ¤re. Der in Prozessstandschaft geltend gemachte Leistungsanspruch des Versicherten nach [Â§Â 43a SGBÂ XI](#) ist fÃ¼r den Erstattungsanspruch des KlÃ¤gers vorgreiflich, weshalb dieser Anspruch ohne RÃ¼cksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstands berufungsfÃ¤hig war (vgl BSG vom 22.4.1998 â [BÂ 9Â VG 6/96Â RÂ](#) â [BSGEÂ 82. 112](#) =Â [SozR 3â5910 Â§Â 91a NrÂ 4, juris RdNrÂ 17](#)).

Â

12

4.Â Die Klage ist entgegen der Auffassung der Vorinstanzen zulÃ¤ssig. Das betrifft sowohl das Leistungsbegehren des KlÃ¤gers als gesetzlicher Prozessstandschafter

von den Kosten der Pflege Versicherter in vollstationären Einrichtungen oder besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe vollständig freizustellen; so liegt es nach [§ 43a SGB XI](#) gerade nicht. Hiernach übernimmt die Pflegekasse für Pflegebedürftige ab dem 1.1.2017: solche der Pflegegrade 2 bis 5 in einer vollstationären Einrichtung der Eingliederungshilfe oder entsprechenden Räumlichkeiten, in denen jeweils die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Vordergrund des Leistungszwecks steht, zur Abgeltung der in [§ 43 Abs 2 SGB XI](#) genannten pflegebedingten Aufwendungen 10 % des nach [§ 75 Abs 3 SGB XII](#) vereinbarten Heimentgelts, maximal je Kalendermonat 266 Euro ([§ 43a SGB XI](#) in der vom 1.1.2015 bis 31.12.2016 geltenden Fassung des Ersten Pflegeförkergesetzes *PSG I* vom 17.12.2014, [BGBl I 2222](#) bzw in der vom 1.1.2017 bis 31.12.2019 geltenden Fassung des Zweiten Pflegeförkergesetzes *PSG II* vom 21.12.2015, [BGBl I 2424](#); nunmehr Pauschalleistung von 15 % der nach Teil 2 Kapitel 8 des SGB IX vereinbarten Vergütung und maximal je Kalendermonat 266 Euro nach [§ 43a SGB XI](#) idF des *PSG III*).

Ä

16

Nach der Entstehungsgeschichte soll damit ein finanzieller Ausgleich dafür bewirkt werden, dass nach der Konzeption des SGB XI in Einrichtungen der vollstationären Eingliederungshilfe und nunmehr entsprechenden Räumlichkeiten Leistungen der Pflegeversicherung grundsätzlich nicht erbracht werden. Mit Blick hierauf ist [§ 43a SGB XI](#) in Folge eines politischen Kompromisses zur Aufteilung der Finanzverantwortung zwischen Pflegeversicherung und Eingliederungshilfe nach einem Vermittlungsverfahren Gesetz geworden (*Begründung zur Anrufung des Vermittlungsausschusses BR Drucks 228/96* Anlage S 2 f = *BT Drucks 13/4521 S 2 f* und *Ergebnis des Vermittlungsausschusses BT Drucks 13/4688 S 3*; dazu BSG vom 13.3.2001 *B 3 P 17/00 R* *SozR 3300 § 43a Nr 3*, juris RdNr 14, 20; BSG vom 26.4.2001 *B 3 P 11/00 R* *SozR 31100 Art 3 Nr 169*, juris RdNr 14 ff; Rasch in *Udsching/Schätzle*, SGB XI, 5. Aufl 2018, [§ 43a RdNr 1, 16 f](#); vgl auch Kruse in *LPK-SGB XI*, 5. Aufl 2018, [§ 13 RdNr 30](#): *Ergänzung durch eine Mischfinanzierung*).

Ä

17

c) In diesem systematischen Zusammenhang und nach seiner Entstehungsgeschichte kommt dem Sozialleistungsanspruch von Versicherten aus [§ 43a SGB XI](#) im Verhältnis von Pflegekassen und Eingliederungshilfeträgern Vorrang zu vor der Leistungsverpflichtung der Eingliederungshilfe aus [§ 55 Satz 1 SGB XII](#) bzw nunmehr [§ 103 Abs 1 Satz 1 SGB IX](#).

Ä

Zwar sind in Abweichung von der Grundregel zum Vorrang der Leistungen der Pflegeversicherung ([Â§ 13 Abs 3 Satz 1 SGB XI](#)) die Leistungen der Eingliederungshilfe dem Grundsatz nach nicht nachrangig im Verhältnis zur Pflegeversicherung ([Â§ 13 Abs 3 Satz 3 Halbsatz 1 SGB XI](#)) und ist nach dieser Ausnahmeregelung die notwendige Hilfe in den Einrichtungen oder Räumlichkeiten der Eingliederungshilfe nach [Â§ 71 Abs 4 SGB XI](#) einschließl. der Pflegeleistungen zu gewähren ([Â§ 13 Abs 3 Satz 3 Halbsatz 2 SGB XI](#)). Das schließt von dieser Ausnahme zur Grundregel abweichende Sonderregelungen aber nicht aus. So liegt es bei [Â§ 43a SGB XI](#), der insoweit eine partielle R¹/₄ckausnahme zu [Â§ 13 Abs 3 Satz 3 SGB XI](#) enthält (vgl. zum mit dem Gesetzeskonzept des [Â§ 13 Abs 3 Satz 3 SGB XI](#) korrespondierenden [Â§ 43a SGB XI](#) zuletzt BSG vom 25.1.2017 â [B 3 P 2/15 R](#) â [BSGE 122, 239](#) = *SozR 4â3300 Â§ 40 Nr 14, RdNr 19 ff*).

Â

Die Regelung des [Â§ 43a SGB XI](#) begründet nach Wortlaut und Regelungssystematik pauschalierte Individualansprüche der Versicherten auf Beteiligung der Pflegekassen an den Pflegekosten in Einrichtungen der Eingliederungshilfe; dafür spricht schon die ausdrückliche Einordnung in den Katalog der Leistungsarten der Pflegeversicherung (vgl. [Â§ 28 Abs 1 Nr 9 SGB XI](#)). Soweit die Eingliederungshilfe nach dem Prinzip der Leistungen aus einer Hand â auch die Pflegeleistungen in der Einrichtung â umfasst ([Â§ 55 Satz 1 SGB XII](#) bzw. nunmehr [Â§ 103 Abs 1 Satz 1 SGB IX](#); [Â§ 13 Abs 3 Satz 3 Halbsatz 2 SGB XI](#)), kann das vor diesem Hintergrund nur als Verpflichtung der Träger der Eingliederungshilfe verstanden werden, im Außenverhältnis zu den Leistungsberechtigten in deren Interesse auch die im begrenzten Umfang des [Â§ 43a SGB XI](#) mit den Mitteln der Pflegeversicherung zu finanzierende Pflege sicherzustellen. Insoweit entsprechen [Â§ 55 SGB XII](#) und nunmehr [Â§ 103 Abs 1 SGB IX](#) anderen Regelungsmodellen beim Zusammentreffen von Leistungszuständigkeiten unterschiedlicher Träger wie etwa bei [Â§ 14 ff SGB IX](#).

Â

Dass dagegen im Innenverhältnis beider Leistungsträger insoweit eine gleichrangige Leistungszuständigkeit von Pflegekassen und Eingliederungshilfeträgern für den nach [Â§ 43a SGB XI](#) von der Pflegekasse zu übernehmenden Anteil an den von der Eingliederungshilfe getragenen Pflegekosten bestehen könnte, ist nicht anzunehmen. Das stünde ersichtlich im Widerspruch zu der mit [Â§ 43a SGB XI](#) verfolgten Absicht, die Träger der Eingliederungshilfe mindestens partiell von Aufwendungen zu entlasten, die bei

einem Verbleib Pflegebedürftiger in deren Einrichtungen oder entsprechenden Räumlichkeiten entstehen (zu [§ 43a SGB XI](#) als partieller Nachrangregelung zur finanziellen Kompensation der Eingliederungshilfe; vgl. Philipp in Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann, Kommentar zum Sozialrecht, 7. Aufl. 2021, [§ 13 SGB XI](#) RdNr. 15 und [§ 43a SGB XI](#) RdNr. 2, 7; Rasch in Udsching/Schäfer, SGB XI, 5. Aufl. 2018, [§ 43a](#) RdNr. 5 f, 8; Udsching, ebenda, [§ 13](#) RdNr. 10, 20). Materiell kann demgemäß im Verhältnis zwischen Eingliederungshilfe und Versicherten auch zur Vermeidung unberechtigter zweckidentischer Doppelleistungen an den Leistungsberechtigten nur der Träger der Eingliederungshilfe die Auszahlung des Pauschalbetrags nach [§ 43a SGB XI](#) beanspruchen, wenn er wie mit der Klage hier geltend gemacht als Leistung der Eingliederungshilfe in der Vergangenheit die Kosten einer auch pflegerischen Versorgung eines Versicherten getragen hat.

Ä

21

6. Im Rahmen dieses partiellen Vorrang-Nachrang-Verhältnisses ist der Kläger als Träger der Sozialhilfe in dem streitbefangenen Zeitraum auch verfahrensrechtlich berechtigt, den Zahlungsanspruch eines Versicherten gegen die Pflegekasse nach [§ 43a SGB XI](#) im eigenen Namen geltend zu machen und ggf. Auszahlung an sich zu verlangen.

Ä

22

a) Ansprüche auf Leistungen der Pflegeversicherung sind antragsabhängig und werden erst ab Antragstellung gewährt ([§ 33 Abs. 1 Satz 1 bis 3 SGB XI](#)). Zur Antragstellung ist bis zur Einordnung der Eingliederungshilfe in das SGB IX mit Wirkung vom 1.1.2020 der Sozialhilfeträger jedenfalls auf der gesetzlichen Grundlage des [§ 95 Satz 1 SGB XII](#) berechtigt, wonach der erstattungsberechtigte Träger der Sozialhilfe die Feststellung einer Sozialleistung betreiben sowie Rechtsmittel einlegen kann (so bereits fÄr [§ 91a BSHG](#) als Vorläufer des [§ 95 SGB XII](#) BSG vom 28.6.2001 â B 3 A P 7/00 R â SozR 3â3300 [§ 43a](#) Nr. 5, juris RdNr. 14 f). Im Sinne dessen geht ersichtlich schon das SGB XI in den Verfahrensvorschriften zum Zusammentreffen von Leistungen der Pflegeversicherung und Eingliederungshilfe von der Erstattungsberechtigung des im Außenverhältnis zu den Leistungsberechtigten allein leistenden Trägers aus. Soweit nämlich nach [§ 13 Abs. 4 SGB XI](#) fÄr ein solches Zusammentreffen im Vertragswege eine Leistung aus einer Hand und eine entsprechende Erstattung zugunsten des im Außenverhältnis zuständigen Trägers vereinbart werden soll bzw. nunmehr eine Leistungsübernahme durch den fÄr die Eingliederungshilfe zuständigen Träger und eine entsprechende Erstattung zu dessen Gunsten durch die Pflegekasse zu vereinbaren ist ([§ 13 Abs. 4 SGB XI](#) idF des PflegeVG und nunmehr [§ 13 Abs. 4 Satz 1 SGB XI](#) idF

des PSGÂ III), lässt sich das nur verstehen als Auftrag zur vertraglichen Ausgestaltung eines Erstattungsanspruchs, der nach der gesetzlichen Konzeption immer dann gegeben ist, wenn der leistende Träger nunmehr zwingend die Eingliederungshilfe ([Â§Â 13 AbsÂ 4 SatzÂ 1 NrÂ 1 SGBÂ XI idF des PSGÂ III](#)) im Außenverhältnis zugleich für den anderen Träger Leistungen erbringt, die dieser im Verhältnis zum Leistungsberechtigten ausschließlich selbst zu erbringen hat.

Â

23

b) Nach dem aufgezeigten Vorrang-Nachrang-Verhältnis im Rahmen des [Â§Â 43a SGBÂ XI](#) wird der für die Eingliederungshilfe zuständige Träger mit der Erbringung von Pflegeleistungen kraft Gesetzes insoweit nach [Â§Â 104 SGBÂ X](#) erstattungsberechtigt gegenüber der Pflegekasse (dazu sogleich 7.) und damit nach der Rechtslage bis Ende 2019 zugleich antragsberechtigt nach [Â§Â 95 SGBÂ XII](#) (zum Zusammenhang von Erstattungsberechtigung und gesetzlicher Prozessstandschaft bereits BSG vom 22.4.1998 [â€‹Â BÂ 9Â VG 6/96Â RÂ â€‹ BSGEÂ 82, 112](#) = [SozR 3â€‹5910 Â§Â 91a NrÂ 4, juris RdNrÂ 23](#)). Ihm ist damit ein Mittel in die Hand gegeben, die zu seinen Gunsten bestimmte finanzielle Beteiligung der Pflegeversicherung an den Kosten der Eingliederungshilfe unabhängig von einer Verfahrensführung des Leistungsberechtigten zu realisieren (zu dieser Interessenlage Schweigler, SGB 2014, 307).

Â

24

Ob sich mit der Erstattungsberechtigung seit Einordnung der Eingliederungshilfe mit Wirkung vom 1.1.2020 in das SGBÂ IX (zu dieser Rechtsänderung und dem damit verbundenen Systemwechsel BSG vom 28.1.2021 [â€‹Â BÂ 8Â SO 9/19Â RÂ â€‹ vorgesehen für BSGE und SozRÂ 4, RdNrÂ 19](#)), das eine dem [Â§Â 95 SGBÂ XII](#) vergleichbare Regelung nicht kennt (vgl. Armbruster in jurisPK-SGBÂ XII, 3.Â Aufl, [Â§Â 95 RdNrÂ 17, Stand 9.3.2020](#)), eine ungeschriebene Antragsbefugnis zugunsten des Trägers der Eingliederungshilfe verbindet, kann für den streitigen Zeitraum hier offenbleiben (zur Frage vgl. nur Becker in Hauck/Noftz, SGBÂ X, KÂ Vor [Â§Â 102 â€‹Â 114 RdNrÂ 87Â ff, Stand Juni 2019](#)).

Â

25

7. Hat eine Pflegekasse bei Pflegebedürftigkeit eines Versicherten ihre vorrangige Leistungsverpflichtung nach [Â§Â 43a SGBÂ XI](#) zeitgerecht erfüllt, nämlich durch Zahlung gegenüber dem Einrichtungsträger ihren Anteil an der zwischen diesem und dem Träger der Eingliederungshilfe vereinbarten Vergütung â€‹â€‹â€‹ (â€‹Â 43a SatzÂ 1 SGBÂ XI; zur Zahlung

unmittelbar an den Einrichtungsträger vgl BSG vom 13.3.2001 [BÄ 3Ä P 17/00Ä RÄ](#) [SozR 3Ä 3300 ÄSÄ 43a NrÄ 3](#), juris RdNrÄ 15; BSG vom 20.4.2016 [BÄ 3Ä P 1/15Ä RÄ](#) [SozR 4Ä 3300 ÄSÄ 45b NrÄ 2 RdNrÄ 23, 25](#)), ist der Eingliederungshilfeträger insoweit [ÄSÄ 104 AbsÄ 1 SatzÄ 2 SGBÄ X](#) und daher nach der Wertung von [ÄSÄ 104 SGBÄ X](#) in diesem Rahmen nur nachrangig verpflichtet.

Ä

26

Das ist in dem systematischen Verhältnis der Leistungsansprüche nach [ÄSÄ 43a SGBÄ XI](#) einerseits und [ÄSÄ 55 SGBÄ XII](#) bzw nunmehr [ÄSÄ 103 AbsÄ 1 SGBÄ IX](#) andererseits kein Ausdruck eines [ÄSÄ 13 AbsÄ 3 SatzÄ 3 HalbsatzÄ 1 SGBÄ XI](#) ohnehin aufgehobenen [ÄSÄ 13 AbsÄ 3 SatzÄ 3 HalbsatzÄ 1 SGBÄ XI](#) institutionellen Nachrangs der Eingliederungshilfe ([ÄSÄ 13 AbsÄ 3 SatzÄ 3 HalbsatzÄ 1 SGBÄ XI](#) Systems subsidiarität), sondern dem in [ÄSÄ 43a SGBÄ XI](#) ausgestalteten Vorrang-Nachrang-Verhältnis und dem damit verfolgten finanziellen Entlastungszweck zugunsten der Eingliederungshilfe im Sinne einer [ÄSÄ 13 AbsÄ 3 SatzÄ 3 HalbsatzÄ 1 SGBÄ XI](#) Einzelfall subsidiarität zu entnehmen (vgl *letztens etwa BSG vom 25.1.2017* [BÄ 3Ä P 2/15Ä RÄ](#) [BSGE 122. 239](#) = [ÄSÄ 13 AbsÄ 3 SatzÄ 3 HalbsatzÄ 1 SGBÄ XI](#) [SozR 4Ä 3300 ÄSÄ 40 NrÄ 14](#), RdNrÄ 18; zum Erstattungsanspruch nach [ÄSÄ 104 SGBÄ X](#) bei konkreter fallbezogener Nachrangigkeit des Anspruchs des Leistungsberechtigten vgl näher nur Becker in Hauck/Noftz, SGBÄ X, KÄ ÄSÄ 104 RdNrÄ 6Ä f, 24Ä ff, 47, 49, Stand Juli 2021; Kater in Kasseler Komm, [ÄSÄ 104 SGBÄ X](#) RdNrÄ 2, 4, Ä 10, 13, Ä 36, 73Ä f, Stand Mai 2021).

Ä

27

Hieran knüpft [ÄSÄ 13 AbsÄ 4 SGBÄ XI](#) an, der Vereinbarungen zwischen Pflegekasse und Träger der Eingliederungshilfe zuständigem Träger ua über zu erstattende Kosten vorsieht. Eine hierauf gestützte Vereinbarung zur Durchführung des [ÄSÄ 43a SGBÄ XI](#) mit Regelungen zur Feststellung, Zahlung und Abrechnung der von der Pflegekasse zu erstattenden Beträge haben vorliegend auch die Beteiligten miteinander geschlossen.

Ä

28

Insoweit bleibt der erkennende Senat bei seiner schon früher ausgesprochenen Rechtsauffassung zu [ÄSÄ 104 SGBÄ X](#) als möglicher Rechtsgrundlage für einen eigenen Erstattungsanspruch des Eingliederungshilfeträgers (BSG vom 13.3.2001 [BÄ 3Ä P 17/00Ä RÄ](#) [SozRÄ 3Ä 3300 ÄSÄ 43a NrÄ 3](#), juris RdNrÄ 12; BSG vom 28.6.2001 [BÄ 3Ä P 7/00Ä RÄ](#) [SozR 3Ä 3300 ÄSÄ 43a NrÄ 5](#), juris RdNrÄ 13, 15). Hierfür sprechen im übrigen auch der im Gesetzgebungsverfahren zum PSGÄ III vom Bundesrat eingebrachte [ÄSÄ 104 SGBÄ X](#) wenn

auch nicht weiter verfolgte² Vorschlag und die ihn tragenden Erwägungen, die Geltung von [§ 104 SGB X](#) insoweit ausdrücklich anzuordnen (vgl. BT-Drucks 18/9959 S. 7 f. zu 10. lit. a).

Ä

29

8. Ausgehend von diesen Maßstäben ist der Kläger vorliegend als erstattungsberechtigter Träger der Sozialhilfe im Wege der gesetzlichen Prozessstandschaft nach [§ 95 Satz 1 SGB XII](#) berechtigt, die Feststellung der Leistungspflicht der Pflegekasse gegenüber dem Versicherten nach [§ 43a SGB XI](#) für den streitigen Zeitraum zu betreiben und insoweit zudem einen eigenen Erstattungsanspruch nach [§ 104 SGB X](#) zu verfolgen. Ob er sich neben der gesetzlichen³ wie von ihm geltend gemacht⁴ auch auf eine gewillkürte Prozessstandschaft stützen kann, kann danach offen bleiben; auf die im Zusammenhang damit vom Kläger erhobene Verfahrensfrage mangelnder Amtsermittlung kommt es nicht mehr an.

Ä

30

Für seine Klagebegehren ist der Kläger auch jeweils klagebefugt iS des [§ 54 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 SGG](#) (vgl. allgemein zum Maßstab hierfür Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, § 54 RdNr. 9 f., 22, 39, 41a mwN; vgl. für den vorliegenden Zusammenhang Armbruster in jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., § 95 RdNr. 126, Stand 9.3.2020). Für den nach seinem Vorbringen der Sache nach ([§ 123 SGG](#)) von Beginn an aus eigenem Recht geltend gemachten Erstattungsanspruch kann ihm die Klagebefugnis ohnehin nicht abgesprochen werden, nachdem die Beklagte ihre Leistungspflicht insgesamt abgelehnt hat und nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Versicherte im streitigen Zeitraum pflegebedürftig war.

Ä

31

Der Kläger ist aber auch klagebefugt, soweit er sich auf die gesetzliche Prozessstandschaft nach [§ 95 Satz 1 SGB XII](#) iVm [§ 43a SGB XI](#) beruft (zur Klagebefugnis hierfür bei gleichzeitig erhobenem Erstattungsanspruch BSG vom 28.6.2001 – B. 3 A P 7/00 – R. – SozR 3.3300 § 43a Nr. 5, juris RdNr. 14). Hieran ändern entgegen der Auffassung des LSG einzelne Ausführungen des Klägers im Zusammenhang mit der Überleitungsvorschrift des [§ 140 SGB XI](#) in seiner Klagebegründung nichts, weil ungeachtet dessen das Begehren des Klägers von Beginn an ersichtlich darauf gerichtet war, den Anspruch des nach seiner Auffassung im streitigen Zeitraum pflegebedürftigen Versicherten aus [§ 43a SGB XI](#) zu seinen Gunsten zu realisieren.

Â

32

9.Â Auf die nach alledem zulÃssige Klage ist deren BegrÃ¼ndetheit, dh die Anspruchsberechtigung des KlÃgers als Prozessstandschafter des Versicherten und aus eigenem Recht zu prÃ¼fen. Jeweils kommt es hierfÃ¼r ua darauf an, ob der Versicherte in der streitigen Zeit pflegebedÃ¼rftig iS des [Â§Â 43a SGBÂ XI](#) war. Eigene tatsÃchliche Feststellungen hierzu haben die Vorinstanzen ausgehend von ihrer Rechtsauffassung der UnzulÃssigkeit der Klage nicht getroffen. Die Feststellungen sind auch nicht entbehrlich, etwa weil die PflegebedÃ¼rftigkeit des Versicherten oder ihr Fehlen unstreitig wÃren; vielmehr lag PflegebedÃ¼rftigkeit nach dem ablehnenden Bescheid der Beklagten nicht vor, der mit der Klage angegriffen ist. Ohne diese Feststellungen ist dem Senat eine abschlieÃende Entscheidung in der Sache verwehrt. Zur Nachholung der fÃ¼r ein Sachurteil erforderlichen Feststellungen bedarf es der Aufhebung des Berufungsurteils und ZurÃ¼ckverweisung der Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG.

Â

33

Im wiedererÃffneten Berufungsverfahren ist der Versicherte nach [Â§Â 75 AbsÂ 2 AltÂ 1 SGG](#) beizuladen. Zutreffend hat der KlÃger den auch von Amts wegen zu beachtenden Verfahrensmangel der unterlassenen echten notwendigen Beiladung gerÃ¼gt. Denn die Entscheidung darÃ¼ber, ob der KlÃger im Wege der Prozessstandschaft nach [Â§Â 95 SGBÂ XII](#) die GewÃhrung von Leistungen an den Versicherten begehren kann, greift unmittelbar in dessen Rechtsposition ein, weil dessen Leistungsanspruch betroffen ist (*vgl BSG vom 5.6.2014 âÂ BÂ 4Â AS 32/13Â RÂ âÂ BSGE 116, 112* =Â *SozR 4â4200 Â§Â 7 NrÂ 36, RdNrÂ 13Â f; BSG vom 2.12.2014 âÂ BÂ 14Â AS 35/13Â RÂ âÂ juris RdNrÂ 12*).

Â

34

Das LSG wird auch Ã¼ber die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

Â

Erstellt am: 11.02.2022

Zuletzt verÃndert am: 21.12.2024
